

Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

§ 1

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus der / dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erste Betriebsleiterin / Ersten Betriebsleiter sowie einer technischen Betriebsleiterin / einem technischen Betriebsleiter und einer kaufmännischen Betriebsleiterin / einem kaufmännischen Betriebsleiter (§ 6 Abs. 1 der Betriebssatzung). Die kaufmännische und technische Betriebsleitung bilden zusammen die geschäftsführende Betriebsleitung.

§ 2

Gesamtverantwortung und Einzelverantwortung

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung werden den Mitgliedern der geschäftsführenden Betriebsleitung Ressorts zugewiesen, für die sie unmittelbar zuständig und einzeln verantwortlich sind. Die geschäftsführende Betriebsleitung ist gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln unterzuordnen.

Jedes Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung kann gemeinsam mit der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter die Wahrnehmung von im Einzelnen bestimmten Geschäften der laufenden Betriebsführung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über ihre Pläne und Maßnahmen.

§ 4

Allgemeine Vertretung

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ernennt auf Vorschlag der Betriebsleitung die jeweiligen ständigen Vertretungen der Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung.

In Abstimmung mit der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter kann jedes Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung für den Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung eine Reihenfolge der nachfolgenden Vertretungen festlegen.

Die Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung vertreten sich nicht untereinander.

§ 5

Zuständigkeit der Ersten Betriebsleiterin / des Ersten Betriebsleiters

Die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter vertritt die Betriebsleitung gegenüber den politischen Gremien (insbesondere dem Rat der Stadt Köln und dem Betriebsausschuss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln) und der Verwaltung. Die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter informiert die geschäftsführende Betriebsleitung rechtzeitig von entsprechenden Terminen und über deren Gegenstand.

Wichtige strategische und strukturelle Entscheidungen sind mit der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter abzustimmen und einvernehmlich zu verabschieden.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter.

§ 6

Ressorts der geschäftsführenden Betriebsleitung

Der kaufmännischen Betriebsleitung wird die Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche zugeordnet:

- Interne Revision
- HR (Human Resources) und Finanzen, Controlling, Einkauf, Gremien und Beschwerdemanagement
- Mietmanagement, Portfoliomanagement, IT (Informationstechnologie)

Der technischen Betriebsleitung wird die Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche zugeordnet:

- Kommunikation, Key-Account-Management
- Objektmanagement
- Bauprojektmanagement
- Betriebsmanagement

§ 7

Erklärungen gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit

Jede geschäftsführende Betriebsleiterin / jeder geschäftsführende Betriebsleiter ist befugt Erklärungen gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit abzugeben, soweit ein von ihr / ihm geleitetes Ressort betroffen ist. Sollten die Erklärungen von ressortübergreifender Bedeutung sein, ist die Erklärung mit der / dem jeweils betroffenen geschäftsführenden Betriebsleiterin bzw. geschäftsführenden Betriebsleiter vorher abzustimmen.

Erklärungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Köln sind, soweit sie den Bereich der Gebäudewirtschaft betreffen, von der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter abzugeben.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Grenzen der dieser Dienstanweisung zugrunde gelegten Aufgaben der Betriebsleitung bestimmen sich nach der GO NRW, der EigVO und den einschlägigen Satzungen des Rates der Stadt Köln (insbesondere der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln und der Hauptsatzung).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit der Zustimmung durch den Betriebsausschuss in Kraft.

Köln, den

Henriette Reker
(Oberbürgermeisterin)